

Aufkommen und Verteilung der für die Planung entscheidenden ökonomischen Größen zusammenfaßt.

### 5. Organe der Leitung und Planung der Volkswirtschaft

- 36 a) Oberstes Organ der Leitung und Planung der Volkswirtschaft ist der Ministerrat. Seit der Novelle von 1974 ist diese Funktion des Ministerrates in Art. 76 Abs. 2 verfassungsrechtlich festgelegt. Schon vorher hatte § 3 Abs. 1 und 2 des Ministerratsgesetzes von 1972 <sup>56</sup> bestimmt, daß dieses Organ »unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Volkswirtschaft entsprechend den Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den langfristigen Plänen, den Fünfjahr- und Jahresplänen« zu leiten und die »planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft« zu sichern hat. Der Ministerrat soll durch die zentrale Leitung und Planung die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion insbesondere durch »sozialistische« Rationalisierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen gewährleisten. (Wegen der weiteren im Ministerratsgesetz festgelegten Einzelheiten dazu s. Rz. 30 zu Art. 76).

Bereits vor Erlaß der Verfassung von 1968 war die Planung und Leitung der Volkswirtschaft im einfachen Gesetzesrecht festgelegt worden. Mit Erlaß des Staatsrates vom 11.2.1963 <sup>57</sup> war festgelegt worden, daß sich die Arbeit des Ministerrats und seines Präsidiums auf die festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu konzentrieren habe. Nach § 5 des Ministerratsgesetzes von 1963 <sup>58</sup> sollte im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates die Verwirklichung der wirtschaftlich-organisatorischen und der kulturell-erzieherischen Funktion stehen. Er hatte das ökonomische System der Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die Organisation der Arbeit ständig zu vervollkommen und weiterzuentwickeln. Im Staatsratserlaß vom 14.1.1966<sup>59</sup> war dem Ministerrat als Hauptaufgabe die Entscheidung der Grundfragen und der Hauptproportionen zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der DDR, die Leitung der wesentlichen gesellschaftlichen Prozesse der sozialistischen Umwälzung unter den Bedingungen der technischen Revolution in engster Verbindung mit der Lösung der nationalen Aufgaben der DDR übertragen worden. Die Verfassung in der Fassung von 1968 hatte dann in Art. 78 Abs. 2 festgelegt, daß der Ministerrat wissenschaftlich begründete Prognosen auszuarbeiten, die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu organisieren und die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft zu leiten hatte.

In den Bezirken sind Leitung und Planung Sache der Bezirkstage und vor allem der Räte der Bezirke<sup>60</sup>. In den Stadt- und Landkreisen liegen Leitung und Planung bei den

<sup>56</sup> Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

<sup>57</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11. 2. 1963 (GBl. I S. 1).

<sup>58</sup> Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).

<sup>59</sup> Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. 1. 1966 (GBl. I S. 53).

<sup>60</sup> § 20 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).